



BIOMASSEKRAFTWERK
OTELFINGEN AG

Anschluss- und Wärmeliefervertrag (WLV)

Zwischen der Wärmelieferantin,

Biomassekraftwerk Otelfingen AG
Harbernstrasse 19

8112 Otelfingen

Tel. 043 411 83 53

Fax: 043 411 83 52

und der Wärmebezügerin,

NAME

ADRESSE

PLZ ORT

betreffend Wärmebezug aus dem Wärmeverbund der Biomassekraftwerk Otelfingen AG für
die Liegenschaft

Bezeichnung Parzelle

Fassung 06.10.2016

Biomassenkraftwerk Otelfingen AG Harbernstrasse 19 CH-8112 Otelfingen
www.bkoag.ch info@bkoag.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Vertragsgegenstand	2
Art. 2 Bau, Betrieb und Unterhalt	2
Art. 3 Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung des Eigentums	3
Art. 4 Anschlussleistung	4
Art. 5 Einmalige Anschlussgebühr	4
Art. 6 Jährlicher Grundpreis	5
Art. 7 Energiepreis	5
Art. 8 Wärmemessung und Ablesung	7
Art. 9 Zutrittsrecht	7
Art. 10 Wärmelieferung- und Abnahmepflicht	7
Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung	8
Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	9
Art. 13 Störungsdienst	10
Art. 14 Haftung	10
Art. 15 Versicherungen	10
Art. 16 Vertragsdauer / Beginn der Wärmelieferung	10
Art. 17 Vertraulichkeit	11
Art. 18 Vertragsänderungen	11
Art. 19 Rechtsnachfolge	11
Art. 20 Auskunftspflicht	11
Art. 21 Salvatorische Klausel	11
Art. 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	12
Art. 23 Ausfertigung / Vertragsbestandteile	12

Art. 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages bildet der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz der BKO AG und die Verpflichtung der Wärmebezügerin zum Bezug bzw. der Wärmelieferantin zur Lieferung des gesamten Bedarfs von Wärme für folgende Liegenschaft:

Bezeichnung Liegenschaft

2. Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig durch Abgabe der Wärme via Wärmetauscher.
3. Die technischen Anschlussvorschriften (TAV) 1.1 (Beilage 1) und das Tarifblatt (TB) (Beilage 2) sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. In den TAV finden sich unter Ziff. 2.2 die Definition der Anlageteile, die im vorliegenden Vertrag angeführt werden.

Art. 2 Bau, Betrieb und Unterhalt

1. Die Wärmelieferantin erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten das Biomassekraftwerk, das Fernleitungsnetz, den Hausanschluss und die Hausstation.
2. Die Wärmebezügerin erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Hausanlage.
3. Die Lage des Hausanschlusses wird mit der Wärmebezügerin abgesprochen. Muss der Hausanschluss zu einem späteren Zeitpunkt versetzt oder neu installiert werden, so gehen diese Kosten zu Lasten derjenigen Partei, welche die Verlegung zu verantworten hat. Ist eine Verantwortung nicht eindeutig feststellbar, so werden die Kosten von den Parteien je hälftig übernommen.
4. Die Wärmebezügerin ist verpflichtet, die Hausstation und die Hausanlage regelmässig auf Störungen oder Leckagen zu kontrollieren. Feststellungen auf der Seite Hausstation sind zur Schadensminderung unverzüglich der Wärmelieferantin zu melden.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse und dingliche Sicherung des Eigentums

1. Die Räumlichkeiten für den Hausanschluss und für die Hausstation werden von der Wärmebezügerin bereitgestellt und der Wärmelieferantin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Land für die erdverlegten Fernleitungen wird von der Wärmebezügerin unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Grabarbeiten und Mauerdurchbrüche für die Fernleitungsrohre werden von der Wärmelieferantin erstellt und finanziert. Die Grabarbeiten umfassen: Aushub, Erstellen des Sandbettes, Einsanden der Rohre, Einfüllen des Grabens und Wiederherstellen der Erdoberfläche (Grünfläche, Beläge). Dabei hat die Wärmelieferantin die bewährten Regeln der Baukunst zu beachten und auf die Interessen der Wärmebezügerin (z.B. Belastung durch schwere LKW's) angemessen Rücksicht zu nehmen.
2. Die Wärmebezügerin gewährt der Wärmelieferantin für die Vertragsdauer unentgeltlich die Dienstbarkeits- und Durchleitungsrechte für sämtliche Installationen, welche für den Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlage sowie der Ausbau der Fernwärmeversorgung notwendig sind. Die Wärmebezügerin stimmt der Eintragung der erforderlichen Dienstbarkeiten, die Wärmelieferantin zu deren Löschung bei Vertragsende im Grundbuch zu. Die Grundbuchkosten werden stets je hälftig getragen.
3. Eigentumsverhältnisse der Anlagekomponenten (Definition der Anlagenteile gemäss TAV, Abschnitt 2.2)

Anlagenteil	Wärmelieferantin	Wärmebezügerin
Biomassekraftwerk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fernleitungsnetz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausstation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hausanlage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Die im Eigentum der Wärmelieferantin stehenden Anlagekomponenten gemäss Art. 3 Abs. 3 hiervor bleiben auch nach Vertragsablauf gemäss Art. 16 im Eigentum der Wärmelieferantin. Bei Vertragsende werden die Hausstation, die Fernleitung sowie der Hausanschluss unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung durch die Wärmelieferantin auf ihre Kosten demontiert. Die Eigentumsgrenze (Liefergrenze) ist im Schema Hausstation (TAV, Beilage 1, Anhang 2), welches Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnet.

Art. 4 Anschlussleistung

1. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Anschlussleistung als maximale Wärmebezugsleistung unter Einhaltung der technischen Anschlussvorschriften der Biomassekraftwerk Otelfingen AG beträgt:

Wärmeleistung XY kW

Dies entspricht:

Volumenstrom Fernwärmewasser XY m³/h

bei Rücklauftemperatur Fernwärmewasser XY °C

2. Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 4 Abs. 1 festgelegte Anschlussleistung begrenzt.
3. Die Wärmebezügerin ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages diese Leistung zu beziehen.

Art. 5 Einmalige Anschlussgebühr

1. Die Wärmebezügerin bezahlt für den Anschluss an das Wärmeverbundleitungsnetz eine einmalige Anschlussgebühr. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die unter Art. 4 Abs. 1 vereinbarte Anschlussleistung gemäss Tarifblatt (Beilage 2) total CHF XXX.XX exkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich einer allfälligen Teuerung, gemäss Art. 5 Abs. 3 hiernach.
2. Im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Anschlussleistung wird ein neuer Wärmeliefervertrag erstellt und die Leistungsdifferenz gemäss Tarifblatt (Beilage 2) in Rechnung gestellt.
Bei einer Reduktion der vertraglich festgelegten Anschlussleistung erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten einmaligen Anschlussgebühr.
3. Die einmalige Anschlussgebühr ist indexiert und wird beim Vertragsabschluss gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformel einmalige Anschlussgebühr:

$$A = \frac{A_0 * K}{K_0}$$

A Neue einmalige Anschlussgebühr

- A₀ Einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt
K Neuer Index Landesindex der Konsumentenpreise
aktueller Monat bei Vertragsunterzeichnung Basis Dezember 2005 = 100)
K₀ Alter Index Landesindex der Konsumentenpreise vom JJJJ/MM = XY
(Basis Dezember 2005 = 100)

Art. 6 Jährlicher Grundpreis

1. Der jährlich zu zahlende Grundpreis berechnet sich anhand der vereinbarten Anschlussleistung. Der Grundpreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die vereinbarte Anschlussleistung gemäss Art. 4 Abs. 1, CHF/a XXX.XX, exkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich einer allfälligen Teuerung, gemäss Art. 6 Abs. 5 hiernach.
2. Mit dem jährlichen Grundpreis werden die Kosten für die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der Fernwärmeversorgung gedeckt.
3. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Er ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.
4. Wird die Anschlussleistung geändert, so wird der Grundpreis auf Basis des Ansatzes Tarifblatt (Beilage 2) angepasst.
5. Der Grundpreis ist indexiert und wird jährlich gemäss folgender Preisänderungsformel angepasst.

Preisänderungsformel Grundpreis:

$$G = \frac{G_0 * K}{K_0}$$

- G Neuer Grundpreis
G₀ Grundpreis gemäss Tarifblatt
K Neuer Index Landesindex der Konsumentenpreise
(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis Dezember 2005 = 100)
K₀ Alter Index Landesindex der Konsumentenpreise vom JJJJ/MM = XY
(Basis Dezember 2005 = 100)

Art. 7 Energiepreis

1. Der Energiepreis beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses pro bezogene Wärmeeinheit 11.0 Rp./kWh, exkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich einer allfälligen Teuerung, gemäss Art. 7 Abs. 5 a hiernach.

2. Mit dem Energiepreis werden die Betriebskosten und teilweise Kapitalkosten der Fernwärmeversorgung gedeckt.
3. Die Verrechnung des Energiepreises erfolgt gemäss dem effektiven Energiebezug (kWh) gemäss geeichtem Wärmemesser in der Hausstation.
4. Der Energiepreis ist indexiert und wird jährlich gemäss folgender Preisänderungsformel von Holzenergie Schweiz angepasst.

$$P_n = P_a \times \left(0.5x \frac{E_n}{E_a} + 0.1x \frac{M_n}{M_a} + 0.1x \frac{L_n}{L_a} + 0.1x \frac{G_n}{G_a} + 0.2x \frac{K_n}{K_a} \right)$$

P_n Neuer Energiepreis

P_a Alter Energiepreis

E_n Neuer Teilindex Energieholz

(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis JJJJ/MM = XY)

E_a Alter Teilindex Energieholz vom JJJJ/MM = XY

(Basis JJJJ/MM = XY)

M_n Neuer Teilindex Mineralölprodukte

(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis JJJJ/MM = XY)

M_a Alter Teilindex Mineralölprodukte vom JJJJ/MM = XY

(Basis JJJJ/MM = XY)

L_n Neuer Teilindex Landwirtschaftliche Maschinen

(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis JJJJ/MM = XY)

L_a Alter Teilindex Landwirtschaftliche Maschinen vom JJJJ/MM = XY

(Basis JJJJ/MM = XY)

G_n Neuer Teilindex Güterverkehr Strasse

(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis JJJJ/MM = XY)

G_a Alter Teilindex Güterverkehr Strasse vom JJJJ/MM = XY

(Basis JJJJ/MM = XY)

K_n Neuer Teilindex Landesindex der Konsumentenpreise

(Mittelwert von Juli der Vorjahreswärmebezugsperiode bis Juni der betreffenden Wärmebezugsperiode / Basis Dezember 2005 = 100)

K_a Alter Teilindex Landesindex der Konsumentenpreise vom JJJJ/MM = XY

(Basis Dezember 2005 = 100)

Art. 8 Wärmemessung und Ablesung

1. Die Messung der Wärmeenergie erfolgt mittels Durchflussmessung im Rücklauf und Messung der Temperaturdifferenz zwischen Vorlauf und Rücklauf. Die Wärmeenergie wird in der Primärleitung der Hausstation gemessen.
2. Die Messeinrichtungen sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie (Wärmezählerverordnung) vom 19. März 2006 (Stand am 2. Mai 2006) geeicht und werden von der Wärmelieferantin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht.
3. Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können jederzeit von der Wärmebezügerin verlangt werden. Die Kosten der Prüfung inklusive Aus- und Wiedereinbau werden insofern eine Abweichung festgestellt wurde durch die Wärmelieferantin getragen. Bei fehlender Abweichung trägt die Wärmebezügerin sämtliche Kosten. Die allenfalls damit verbundenen Kosten einer Auswechslung des Zählers trägt die Wärmelieferantin.
4. Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % (gem. Wärmezählerverordnung) zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Wärmeabrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch seit der letzten Eichung der Wärmemesseinrichtung.
5. Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Wärmelieferantin den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
6. Die Wärmelieferantin liest einmal jährlich den Wärmezählerstand vor Ort ab. Stichtag dafür ist jeweils der 31. Dezember. Fernauslesungen zur Betriebsüberwachung sind durch die Wärmelieferantin zu jeder Zeit möglich.

Art. 9 Zutrittsrecht

1. Die Wärmebezügerin verpflichtet sich, der Wärmelieferantin jederzeit Zutritt zu den Hausanschlussleitungen und der Hausstation zu gewähren.

Art. 10 Wärmelieferung- und Abnahmepflicht

1. Die Wärmelieferung beginnt ab Fertigstellung des Hausanschlusses und der Hausstation.

2. Die Wärmelieferantin verpflichtet sich, entsprechend der im Art. 4 Abs. 1 festgelegten Anschlussleistung, die notwendige Wärmemenge an der Hausstation bereitzustellen.
3. Die Kundin verpflichtet sich, ihren Wärmeenergiebedarf ausschliesslich aus der Fernwärmeleitung des Wärmeverbundes zu decken. Ausgenommen hiervon ist der unterstützende Einsatz von privaten Anlagen zur Nutzung von Wärme aus erneuerbarer Energie (z.B. Solaranlagen) oder Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung aus Kühlungs- oder Lüftungssystemen. Andere Wärmeerzeugungsanlagen darf die Kundin nicht benützen, ansonsten sie zusätzlich zum jährlichen Grundpreis die äquivalenten Energiekosten des zu erwartenden Wärmebezugs bezahlen muss.
4. Die Wärmebezügerin darf die bezogene Wärme nur mit Zustimmung der Wärmelieferantin an Dritte weiterleiten. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- und Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung

1. Im Falle von unvorhersehbaren Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung ist die Wärmelieferantin wie folgt zur Behebung der Einschränkung oder des Unterbruches verpflichtet:
 - a) spätestens 48 Stunden nach Feststellung der Einschränkung oder Unterbrechung ist eine Mindestlieferung von 50% des erforderlichen Wärmebedarfes zu gewährleisten.
 - b) spätestens 96 Stunden nach Feststellung der Einschränkung oder Unterbrechung ist eine Lieferung von 100% des erforderlichen Wärmebedarfes zu gewährleisten.

Die Wärmelieferantin ist während der genannten Fristen berechtigt aber nicht verpflichtet, auf dem Grundstück der Wärmebezügerin in Absprache eine mobile Heizanlage zu installieren.

2. Die Wärmelieferantin ist berechtigt, Unterbrechungen und Einschränkungen zwecks Unterhalts – oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen, sofern diese der Wärmebezügerin 5 Arbeitstage im Voraus mitgeteilt werden und max. 24 Stunden dauern. Diese Arbeiten werden, wenn immer möglich ausserhalb der Heizperiode ausgeführt.
3. Die Wärmelieferantin ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Energielieferung einzustellen, wenn die Wärmebezügerin:

- a) Ihren Zahlungsverpflichtungen für den Wärmebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energierechnungen bezahlt werden.
 - b) In schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Wärmeliefervertrages oder der Technischen Anschlussvorschriften (TAV) verstösst.
4. Weiter hat die Wärmelieferantin das Recht, die Energielieferung ohne Entschädigungspflicht für die Dauer der nachfolgenden Ereignisse oder ihrer Folgen einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) Bei Ereignissen höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis- und Murgang, Blitzschlag, Windfall und Schneedruck sowie bei Stromausfall.
 - c) Bei Einwirkung Dritter. (z.B. Leitungsschaden)
 - d) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung, aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Wärmelieferantin ist bestrebt, die Wärmelieferung soweit technisch und wirtschaftlich möglich aufrecht zu erhalten.

Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die einmalige Anschlussgebühr gemäss Art. 5 Abs. 1 ist wie folgt zahlbar: 50 % bei Vertragsabschluss und 50 % vor erster Wärmelieferung
2. Die Rechnungsstellung an die Wärmebezügerin erfolgt in regelmässigen von der Wärmelieferantin festgelegten Zeitabständen. Es liegt im Ermessen der Wärmelieferantin, Teilrechnungen zu stellen.
3. Die Rechnungsstellung für den jährlichen Grundpreis beginnt ab Bereitschaft der Wärmelieferantin zur vertragsgemässen Energielieferung, jedoch frühestens zu dem in Art. 16 Abs. 3 festgelegten Termin
4. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz in Rechnung gestellt. Weitere Abgaben und Steuern, die nach Vertragsschluss aufgrund neuer oder geänderter Rechtsvorschriften erhoben werden, werden von der Wärmebezügerin getragen.

5. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturdatum zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % berechnet (gemäss Art. 104 OR). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.
6. Die Wärmebezügerin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der Wärmelieferantin mit Energierechnungen zu verrechnen.
7. Bei allen Rechnungen können Fehler und Irrtümer während der fünfjährigen Verjährungsfrist berichtigt werden.

Art. 13 Störungsdienst

1. Der Störungsdienst ist für die im Eigentum der Wärmelieferantin stehenden Anlagekomponenten gemäss Art. 3 Abs. 3 jeden Tag während 24 Stunden gewährleistet.

Art. 14 Haftung

1. Die Wärmelieferantin haftet für Schäden aus der nicht gehörigen Erfüllung dieses Vertrages. Soweit eine nach Art. 11 hiervoor gerechtfertigte Unterbrechung oder Einschränkung der Wärmelieferung vorliegt, trägt die Wärmelieferantin keine Haftung, weder für direkte noch indirekte Schäden.

Art. 15 Versicherungen

1. Die Wärmelieferantin verfügt über eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Diese Haftpflicht umfasst Personen- und Sachschäden. Die Deckungssumme beträgt CHF 15 Mio.
2. Die Wärmelieferantin hat die Anlage gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.
3. Die Versicherung der Hausanlage obliegt der Wärmebezügerin.

Art. 16 Vertragsdauer / Beginn der Wärmelieferung

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
2. Der vorliegende Vertrag hat eine feste Dauer bis zum **dd.mm.jjjj**. Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf das Vertragsende per Einschreiben gekündigt wird.

3. Die Wärmelieferung beginnt am dd.mm.jjjj, oder nach separater schriftlicher Vereinbarung mit der Wärmebezügerin.
4. Die Wärmebezügerin hat das Recht zur fristlosen Beendigung dieses Vertrages, wenn sie von der Wärmelieferantin während 30 aufeinanderfolgenden Tagen keine Wärmelieferung gemäss Art. 10 Abs. 2 erhält.; vorbehalten bleiben die Fälle gemäss Art. 11 Abs. 3 und 4.
5. Der Vertrag endet in jedem Fall per 31.12.2082.

Art. 17 Vertraulichkeit

Beide Parteien vereinbaren, über den Inhalt des Energieliefervertrages Vertraulichkeit zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig.

Art. 18 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zwingend der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitsvorbehaltes. Es bestehen keine mündlichen Absprachen.

Art. 19 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind verpflichtet, diese Vereinbarung allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gelten alle Fälle der Übertragung der Vereinbarung im Rahmen von Umstrukturierungen wie Fusion, Spaltung, Umwandlung, Geschäfts- oder Vermögensübertragung. Die Übertragung dieser Vereinbarung ausserhalb einer Umstrukturierung bedarf der vorgängigen Zustimmung der jeweils andern Partei.

Art. 20 Auskunftspflicht

Beide Parteien sind verpflichtet alle Änderungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, welche die Struktur ihres Betriebes wesentlich beeinflussen, unverzüglich zu melden. Ebenso haben sie eine Änderung der rechtliche Unternehmensform oder eine Einschränkung ihrer Haftung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 21 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Rechtswirksamkeit des Vertrages als Ganzes nicht. Anstelle unwirksamer

Vorschriften ist eine Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt.

Art. 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.
Gerichtsstand ist Otelfingen.
2. Hängige Streitigkeiten entbinden die Parteien nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben Anordnungen durch Richter / Schiedsrichter.

Art. 23 Ausfertigung / Vertragsbestandteile

1. Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.
2. Folgende Beilagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem auch bei:
 - 1) Technische Anschlussvorschriften (TAV) 1.1.
 - 2) Tarifblatt (TB)

Ort, Datum	Ort, Datum
.....
Wärmelieferantin	Wärmebezügerin
Martin Bucher, Präsident Verwaltungsrat	XY
.....
Jürg Spahr, Verwaltungsrat	XY
.....